

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/61 von Béatrix von Sury d'Aspremont: «Erhebliche Panne bei der Auslieferung der Wahllisten»

2023/61

vom 26. Januar 2023

1. Text der Interpellation

Am 26. Januar 2023 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont die Interpellation 2023/61 «Erhebliche Panne bei der Auslieferung der Wahllisten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am Montag konnten wir erfahren, dass leider ein Fehler bei der Auslieferung der Wahlunterlagen passiert ist. In sieben Gemeinden, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Ziefen, Langenbruck, Reigoldswil und Sissach, wurden falsche Wahllisten an die Stimmbevölkerung versendet. Die Landeskanzlei ruft nun die betroffenen WählerInnen auf, ihre Wahllisten auswechseln zu lassen.

Da es hier um einen nicht ganz unerheblichen Fehler in der Ausübung der politischen Rechte geht, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) *Wie sieht das Prozedere beim Versenden der Wahlunterlagen aus?*
- 2) *Wer ist für die Auslieferung verantwortlich?*
- 3) *Wie viele falsche Listen sind vermutlich versandt worden?*
- 4) *Sind bereits falsche Listen beim Wahlbüro abgegeben worden? Was passiert mit diesen Listen und Stimmen?*
- 5) *Wie wird sichergestellt, dass die betroffenen StimmbürgerInnen die Wahlliste aus dem richtigen Wahlkreis erhalten, auch diejenigen, die keine Möglichkeit haben, die Wahlliste auszutauschen?*
- 6) *Werden am Wahlsonntag die richtigen Listen vor Ort aufgelegt, so dass ein Umtausch möglich sein wird?*
- 7) *Kann mit den bisher kommunizierten Massnahmen, die Ausübung der politischen Rechte gewährleistet werden?*
- 8) *Sind Stimmrechtsbeschwerden zu erwarten?*
- 9) *Wie stellt die Landeskanzlei sicher, dass sich zukünftig solche Fehler nicht mehr ereignen können?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Landeskanzlei wies in der erwähnten Medienmitteilung darauf hin, dass für die Landratswahl vom 12. Februar 2023 in sieben Gemeinden der Wahlkreise Liestal, Sissach und Waldenburg teilweise Wahllisten eines anderen Wahlkreises zugestellt wurden. Aus diesem Grund ersuchte die Landeskanzlei die Stimmenden aus den Gemeinden Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Ziefen, Langenbruck, Reigoldswil und Sissach darum, vor der Stimmabgabe zu prüfen, ob die korrekten

Wahlzettel zugestellt wurden. Stimmende, welche die Wahllisten eines falschen Wahlkreises erhalten haben, können diese auf der Gemeinde gegen Wahllisten des richtigen Wahlkreises tauschen.

Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt im Kanton Basel-Landschaft die Erstellung und Zustellung der Wahl- und Stimmunterlagen in einer föderalen Arbeitsteilung. Der Kanton erstellt und produziert die Stimm- und Wahlunterlagen, die Gemeinden verpacken und stellen diese den Stimmenden zu. Die Gemeinden sind auch zuständig, das Stimmregister zu führen.

Die sieben betroffenen Gemeinden hatten den Auftrag zum Abpacken der Wahlkuverts der gleichen Verpackungsfirma übertragen. Die Verpackungsfirma hat diverse Vorkehrungen getroffen, um das korrekte Abpacken des Wahlmaterials sicherzustellen. Neben dem Abpacken in drei unterschiedlichen Räumen, wurde das Vier-Augen-Prinzip eingehalten, Stichprobenkontrollen vorgenommen und die Wahlunterlagen gewogen. Nichtsdestotrotz kam es zu Fehlern beim Abpacken. So wurde die Landeskanzlei am Montag, 23. Januar 2023, darüber informiert, dass in der Gemeinde Sissach ein Wahlzettel des Wahlkreises Waldenburg zugestellt wurde.

Am Montag, 23. Januar 2023 konnte die Landeskanzlei nicht ausschliessen, dass in allen sieben Gemeinden Wahlkuverts falsch verpackt wurden. Aus diesem Grund ordnete der Regierungsrat verschiedene Massnahmen an mit dem Ziel, dass die Landratswahlen gleichwohl ordentlich durchgeführt werden können (vgl. [die vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen](#)). Insbesondere wurden die Stimmenden in diesen sieben Gemeinden aufgefordert, das zugestellte Wahlmaterial aktiv zu überprüfen. Um das Ausmass der Verwechslung zu kennen, wurden die betroffenen Gemeinden aufgefordert, die Landeskanzlei jeweils abends über ausgetauschte Wahlzettel zu informieren.

Die Landeskanzlei kommt aufgrund ihrer Recherchen, der Vorgehensweise der Verpackungsfirma und des Monitorings bei den betroffenen Gemeinden zum Schluss, dass eine Verwechslung der Wahlzettel nur in einem kleinen Rahmen erfolgt ist. Nach aktuellen Schätzungen geht sie von 50 bis maximal 150 Wahlzetteln aus. Stand Mittwoch, 25. Januar 2023, abends wurden neun Wahlzettel ausschliesslich im Wahlkreis Sissach ausgetauscht. Mit der aktiven Kommunikation ist davon auszugehen, dass insbesondere die Parteimitglieder in diesen Gemeinden ihre Wahlunterlagen geprüft haben und somit eine grosse Stichprobenkontrolle erfolgt ist. Aufgrund der tiefen Anzahl bisher ausgetauschter Wahlzettel und der aktuellen Betroffenheit einer einzigen Gemeinde ist zudem davon auszugehen, dass es sich um ein geringes Ausmass (eher 50 als 150) handelt. Die Landeskanzlei wird die weitere Entwicklung verfolgen und das Monitoring bei den betroffenen Gemeinden fortsetzen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie sieht das Prozedere beim Versenden der Wahlunterlagen aus?

Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt im Kanton Basel-Landschaft die Erstellung und Zustellung der Wahl- und Stimmunterlagen in einer föderalen Arbeitsteilung: Der Kanton erstellt und produziert die Stimm- und Wahlunterlagen, die Gemeinden sind für das Abpacken und die Zustellung der Wahlunterlagen verantwortlich. Die Gemeinden sind auch zuständig, das Stimmregister zu führen.

2. Wer ist für die Auslieferung verantwortlich?

Die sieben betreffenden Gemeinden haben eine Drittfirma mit der Verpackung des Wahlmaterials beauftragt.

3. Wie viele falsche Listen sind vermutlich versandt worden?

Die Landeskanzlei geht nach Abklärungen bei der Verpackungsfirma davon aus, dass 50 bis maximal 150 Kuverts falsch verpackt wurden. Stand Mittwoch, 25. Januar 2023, abends mussten bisher neun Wahlzettel ausschliesslich im Wahlkreis Sissach ausgetauscht werden.

4. Sind bereits falsche Listen beim Wahlbüro abgegeben worden? Was passiert mit diesen Listen und Stimmen?

Ob bereits falsche Listen abgegeben wurden, kann aktuell nicht verifiziert werden, da die Öffnung der Wahlkuverts erst am Wahlwochenende erfolgt.

Abgegebene Listen aus einem anderen Wahlkreis sind ungültig.

Die Landeskanzlei hat die Wahlpräsidien der Gemeinden angewiesen, bei der Ergebnisermittlung ein Protokoll über die Anzahl entsprechender Wahlzettel zu führen. Damit kann im Nachgang der Wahl das Ausmass des Fehlers eingeschätzt werden.

5. Wie wird sichergestellt, dass alle StimmbürgerInnen die Wahlliste aus dem richtigen Wahlkreis erhalten, auch diejenigen, die keine Möglichkeit haben, die Wahlliste auszutauschen?

Die Landeskanzlei geht davon aus, dass aufgrund der vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen, die Stimmenden grösstenteils die richtigen Wahllisten erhalten werden. Sofern Stimmende keine Möglichkeit haben sollten, die Wahlliste auszutauschen, können sie sich bei der Gemeinde oder bei der Landeskanzlei melden, damit eine individuelle Lösung gefunden werden kann.

6. Werden am Wahlsonntag die richtigen Listen vor Ort aufgelegt, so dass ein Umtausch möglich sein wird?

Wahllisten können auch am Wahlsonntag bei einer Stimmabgabe an der Urne ausgetauscht werden.

7. Kann mit den bisher kommunizierten Massnahmen, die Ausübung der politischen Rechte gewährleistet werden?

Die in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und § 22 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL; SGS 100) verankerte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann.

Aufgrund der bisher kommunizierten Massnahmen sind die politischen Rechte weiterhin gewährleistet und die kommenden Landratswahlen können ordentlich durchgeführt werden. Die Landeskanzlei wies die Wahlpräsidien der Gemeinden an, bei der Ergebnisermittlung ein Protokoll über die Anzahl entsprechender Wahlzettel zu führen. Damit kann im Nachgang der Wahl das Ausmass des Fehlers eingeschätzt werden. Mit einer hypothetischen Rechnung, in welcher die ungültigen Stimmen dazugerechnet würden, könnte das Mass der Abweichung konkret für jede Gemeinde aufgezeigt werden.

Wie einleitend angemerkt, geht die Landeskanzlei von einem Volumen von 50 bis maximal 150 falschen Wahlzetteln aus. Erfahrungsgemäss ist zudem von einer Wahlbeteiligung von rund einem Drittel auszugehen, d.h. bei 150 potenziell falsch zugestellten Wahlzetteln werden nur rund 50 Wahlkuverts effektiv genutzt. Und von diesen 50 wiederum sollte die Mehrheit aufgrund der Kommunikation von der fehlerhaften Zustellung erfahren haben oder bereits selber festgestellt haben. Deshalb ist davon auszugehen, dass nur ein ganz kleiner Anteil der Stimmenden den falschen Wahlzettel einlegen sollte. Aufgrund der bisher erfolgten Rückmeldungen aus den Gemeinden, ist von einer eher tiefen Anzahl falsch zugestellter Wahlzettel auszugehen. Zudem besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anzahl ungültiger Stimmen mehr oder weniger alle Parteien gleich betrifft und folglich die ungültigen Wahlzettel keine Auswirkungen auf das Resultat haben sollten.

Aufgrund der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass der festgestellte Mangel keinen Einfluss auf die Landratswahl 2023 haben wird.

8. Sind Stimmrechtsbeschwerden zu erwarten?

Eine Annahme ist schwierig zu treffen. Sollten jedoch Stimmrechtsbeschwerden eingereicht werden, so ist in Bezug auf die Voraussetzungen für die Wiederholung einer Wahl auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen:

Werden bei der Durchführung von Wahlen Verfahrensmängel festgestellt, so sind die betroffenen Wahlen nur dann aufzuheben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflussen haben könnten. Dabei wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Wahl – bei Feststellung einer Verletzung der politischen Rechte – nur unter grösster Zurückhaltung aufgehoben. Erforderlich ist eine äusserst schwerwiegende Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV, damit eine Wahl kassiert wird. Es muss allerdings nicht nachgewiesen werden, dass sich der Mangel auf das Ergebnis der Wahl entscheidend ausgewirkt hat; es genügt, dass nach dem festgestellten Sachverhalt eine derartige Auswirkung im Bereich des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellung der Auswirkung eines Verfahrensmangels ist nach den gesamten Umständen und grundsätzlich mit freier Kognition zu beurteilen, ob der gerügte Mangel das Wahlergebnis beeinflussen haben könnte. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Stimmenunterschieds, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Wahlen abzustellen. Erscheint die Möglichkeit, dass die Wahl ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, nach den gesamten Umständen als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht fällt, so kann von der Aufhebung des Urnengangs abgesehen werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. November 2019 E. 5.1 m.w.H.).

9. Wie stellt die Landeskanzlei sicher, dass sich zukünftig solche Fehler nicht mehr ereignen können?

Die Landeskanzlei wird zusammen mit den Gemeinden im Rahmen des Qualitätsmanagements die betreffenden Prozesse einer Analyse unterziehen. Dabei sollen – nebst den bereits vorhandenen Vorkehrungen – zusätzlich geeignete Lösungen ausgearbeitet werden (namentlich Erstellung von Checklisten für die beauftragten Firmen), um solchen Vorkommnissen künftig vorzubeugen.

Liestal, 26. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich